



Hier leb' ich gern!



Konditionalitäten ab 2024

Karin Brinkmann

- Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen der Ersten Säule und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Ausgleichszulage der Zweiten Säule.
- *Die Tierkennzeichnung wird ab 2023 nicht mehr im Rahmen der Konditionalität kontrolliert.*



GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland



Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr 2018 beträgt 5 %.

- Dauergrünland das bereits **vor dem 01.01.2015** bestand, besteht die Verpflichtung eine Ersatzflächen anzulegen. (Antrag!)
- Dauergrünland **das ab 2015** entstanden ist, wird eine Umwandlung ohne Anlage einer Ersatzfläche genehmigt. (Antrag!)
- Dauergrünland **das ab 2021** neu entsteht, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden. (Anzeigepflicht, im nächsten Sammelantrag)

Achtung: Der Antragssteller muss bei Umbruch von Dauergrünland weiterhin die wasser- u. naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigen, ggfls. Flurbereinigungsbehörden informieren!

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland



Bagatellregelung:

- bis 500 Quadratmetern Umwandlung pro Begünstigter pro Jahr sind ebenfalls ohne Genehmigung zulässig.

Achtung:

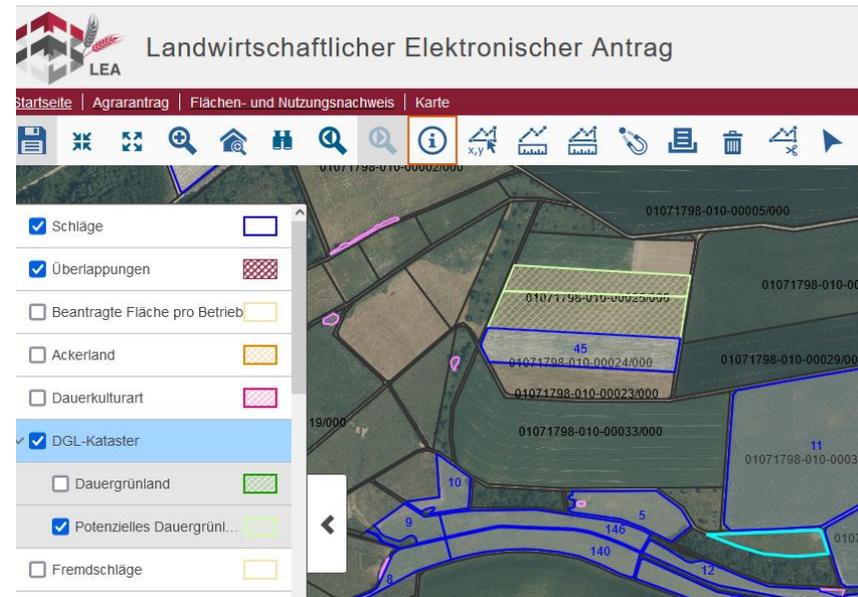
- Nimmt der Dauergrünlandanteil an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche um mehr als 4 % ab, werden keine Genehmigungen mehr erteilt. Auch die Bagatellregelung ist dann nicht mehr anzuwenden.
- Ohne die erforderliche Genehmigung müssen umgewandelte Flächen wieder in Dauergrünland rückumgewandelt werden.
- Bagatellregelung gilt nicht für umweltsensibles Dauergrünland
- Kein Umbruch bei ÖR 4 und AUKM Umweltschonende /Extensive Grünlandbewirtschaftung



- Nach **5-jähriger** Beantragung mit pot. DGL-KTA (Gras- oder Grünfütterpflanzen oder Brache, KTG 189) ohne Pflugeinsatz entsteht grds. im **6ten Jahr DGL**. (Wechsel zwischen den relevanten KTAs unterbricht die DGL-Entstehung nur bei Pflugeinsatz).
- Es erfolgt ein Anhalten des Zähljahres infolge der Beantragung einer relevanten Nutzung (KTA 62, KTA 66 und KTA 88) oder des Eingehens einer AUM/AUKM-Verpflichtung. Das Zähljahr wird für die Dauer der Beantragung „eingefroren“.

Hinweis:

Das DGL-Kataster zu Dauergrünland und potenziellem Dauergrünland ist im LEA-Antrag im FNN in der Legende der Karte hinterlegt!





GLÖZ 5: Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion

GLÖZ 5:

Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion



Neue Einteilung durch Bundesländer notwendig

Bodenabtragsgleichung (Erodierbarkeit * Hangneigung * Regenerosivität)

■ K-Wasser-1 (alt CCW1):

- Kein Pflügen vom 1.12. bis 15.2.
- Pflügen nach Vorfruchternte zulässig bei Aussaat vor 1.12.

■ K-Wasser-2 (alt CCW2):

- Kein Pflügen vom 1.12. bis 15.2.
- Pflügen von 16.2. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat erlaubt.
- Kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

GLÖZ 5:

Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion



Mögliche Ausnahmen:

Lt. Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung
(Stand Dezember 2023)

- raue Winterfurche vor frühen Sommerkulturen (Z2) oder Böden > 17 % Tongehalt (Z3) danach keine weitere Bodenbearbeitung bis 15.2.
- Pflügen quer zum Hang in Gebieten < 550 mm Niederschlag
(nur K-Wasser-1)
- Pflügen quer zum Hang nach Zwischenfrucht (auch Untersaat) ab Vorfruchternte
- Pflügen quer zum Hang aus Gründen des Pflanzenschutzes im Einzelfall (nur K-Wasser-2 und mit Genehmigung)

GLÖZ 5:

Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion



Mögliche Ausnahmen:

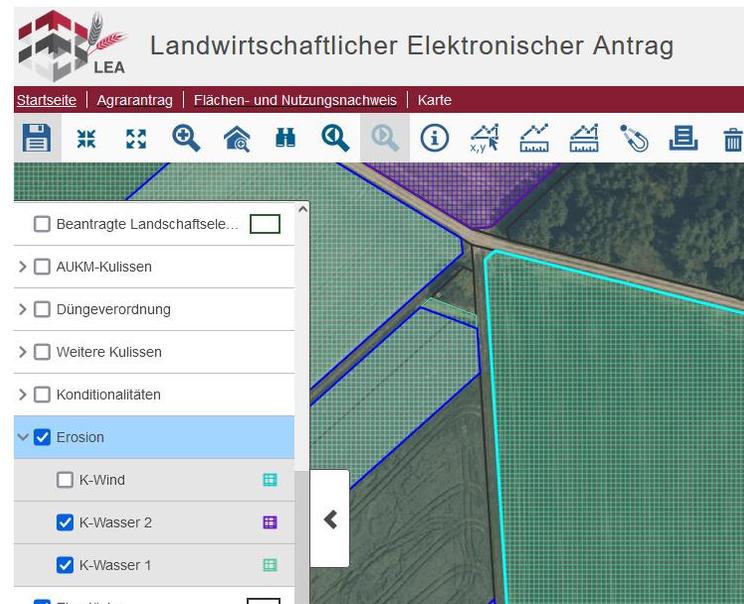
- ganzflächige Abdeckung mit Folie oder Vlies bis Reihenschluss der Kultur
- Anlage von Erosionsschutzstreifen oder begrünten Abflusswegen
- Rasenbildende Kultur als Vorfrucht z.B. Gras
- Anlage spezieller Dammformen (z.B. mit Querdammhäuflern bei Kartoffeln).
- Hangteilung durch Kulturwechsel Sommerung-Winterung
- Teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zum Hang aus phytosanitären Gründen. Eine Genehmigung ist notwendig!

GLÖZ 5: Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion



Hinweis:

Die jeweiligen Gefährdungsklassen der Ackerflächen findet man im LEA-Antrag im FNN in der Legende der Karte und im GeoBox-Viewer (Bodererosionsgefährdung Wasser)





**GLÖZ 6:
Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den
sensibelsten Zeiten zu vermeiden**

GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden



Auf mind. 80 % des Ackerland ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen,
vom 15.11. bis 15.01.

GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden



Art der Mindestbodenbedeckung lt. LEA:

- 1 Mehrjährige Kulturen
- 2 Winterkulturen
- 3 Zwischenfrüchte
- 4 Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)
- 5 Begrünungen
- 6 Mulchauflagen, (inkl. Belassen von Ernteresten) (keine Bodenbearbeitung erlaubt)
- 7 Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
- 8 Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion (z.B. Kartoffeln, Gemüse)
- 9 Ackerflächen mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformtem Dämmen

GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden



Abweichende Zeiträume der Mindestbodenbedeckung lt. LEA:

- Z2: Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen: Mindestbodenbedeckung vom 15.09. bis 15.11. sicherstellen.
- Z3: Ackerflächen mit schweren Böden, d.h. mit einer Bodenart korrespondierend mit mindestens 17 % Tongehalt: Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 1.10.

ACHTUNG: Bei Angabe der Abweichenden Zeiträume Z2 und Z3 unbedingt auch eine Art der Mindestbodenbedeckung angeben!

GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden



Definitionen:

Frühe Sommerkulturen

bei Aussaat oder Pflanzung bis 31. März (Mittelgebirge / Hochgebirge > 300 m NN bis 15. April):

- Sommergetreide (ohne Hirse und Mais),
- Leguminosen ohne Soja,
- Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandesaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen Sommer-Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Kräuter etc.,

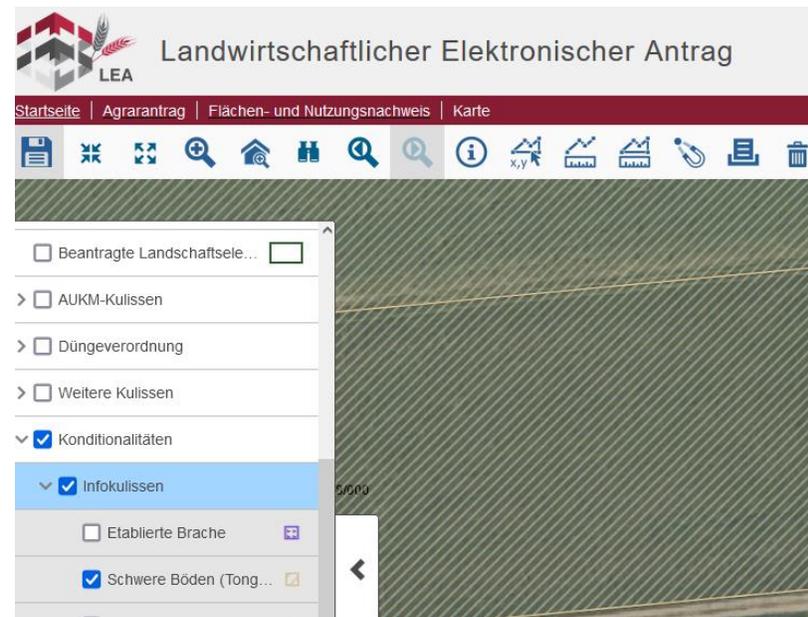
GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden



Hinweis:

Die Kulisse der schweren Böden mit einem Tongehalt über 17 % ist im LEA-Antrag im FNN in der Legende unter Konditionalität / Infokulissen hinterlegt!



GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden



ACHTUNG: innerhalb des Zeitraums bis 30.09. ist ein Wechsel der Arten der Bodenbedeckung möglich!!!!!!

20 % Ackerfläche ohne Auflage



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland



2024 zu berücksichtigen!

- auf mind. 33 % der Ackerflächen eines Betriebes hat bezogen auf das Vorjahr ein Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder infolge einer Untersaat in der Hauptkultur zu erfolgen.
- die Aussaat der Zwischenfrucht oder Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15.10. erfolgen und muss bis zum 15.02. auf der Fläche bleiben.

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland



Spätestens im dritten Jahr muss eine andere Hauptkultur auf der Fläche stehen!

- Gilt auch beim Anbau der Zwischenfrucht / Untersaat – hier muss spätestens im 3. Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.

Ausgenommen vom Fruchtwechsel:

- Tabak, anerk. Saatmais, Roggen;

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland



Die Verpflichtung gilt nicht bei Ackerland:

- mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlandes
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a) bis c) unterfallen,

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland



- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen

Für Ökobetriebe (Verordnung (EU) 2018/848), gelten die Verpflichtungen des Fruchtwechsels als erfüllt!

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland



Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen ist.



GLÖZ 8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente

GLÖZ 8:

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente



- Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente 4%
 - KTA 62, GLÖZ8 Brache (aktive Begrünung)
 - KTA 66, GLÖZ8 Brache (Selbst-/Begrünung)

- Keine Beseitigung von Landschaftselementen

- Mindestflächengröße: 0,1 ha

- Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.

GLÖZ 8:

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente



4 % des Ackerlandes einschließlich der darauf liegenden LE´s

- ab Ernte eine Selbstbegrünung -KTA 62- oder Aussaat -KTA 66- (keine Reinsaat Idw. Kulturen) durchzuführen
- Bodenbearbeitung ist für die Aussaat der Begrünungsverpflichtung erlaubt
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel erlaubt
- Mahd- und Mulchverbot 01.04. bis 15.08.
- auch mehrjährig auf gleicher Fläche möglich
- **ab 01.09.** Vorbereitung des Anbaus für das Folgejahr z.B. Winterweizen oder eine Beweidung des Aufwuchses durch Schafe oder Ziegen
- **ab 15.08. Vorbereitung für die Aussaat von W-Raps und W-Gerste**

GLÖZ 8:

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente



Schläge für GLÖZ 8 (KTA 62 Selbstbegrünung oder KTA 66 aktive Begrünung) und Schläge für ÖR 1a (KTA 88 Brache Selbst-/Begrünung) müssen im LEA-Antrag getrennt voneinander angegeben werden!

GLÖZ 8:

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente



- **Futternutzung:** Die zuständigen Behörden können ab dem 1. August des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch eine Beweidung mit Tieren oder durch eine Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.
- **Agroforstsysteme** auf Ackerland können auf die 4% nicht angerechnet werden, da es sich bei Agroforstsystemen um eine produktive Nutzung handelt.

GLÖZ 8:

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente



Ausnahmen für bestimmte Begünstigte

Die Verpflichtungen gelten nicht für:

- Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a. für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b. dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - c. brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis b unterfallen.

GLÖZ 8:

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente



Ausnahmen für bestimmte Begünstigte

Die Verpflichtungen gelten nicht für:

- Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a. Dauergrünland sind,
 - b. für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c. einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

- Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.



GLÖZ 8: **Ausnahmeregelung für 2024**



- im Jahr 2024 können zur Erfüllung der 4 % Stilllegung auf den GLÖZ 8-Flächen **Leguminosen oder Zwischenfrüchte** angebaut werden
- Wahlweise 4% Stilllegung (inkl. Landschaftselemente) **oder** 4% Leguminosen **oder** 4% Zwischenfrüchte, **oder** eine **beliebige Kombination** der verschiedenen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung **möglich!**
- GLÖZ 8 – Brachen können bei anderweitiger Erbringung auch wieder in Produktion genommen werden!
- Korrekturen können bis zum 30.09. vorgenommen werden



- 4 % Stilllegung mit Brachen **oder**
 - 4 % Leguminosen ohne PSM (u.a. Klee, Luzerne) **oder**
 - 4% Zwischenfrüchte mit Faktor 1,0
 - **oder** Kombination aus den 3 Möglichkeiten
-
- Zwischenfrüchte und Leguminosen dürfen nur ohne PSM angebaut werden
-
- **Beispiel: 100 ha** Ackerbaubetrieb erfüllt GLÖZ 8 mit **2 ha Brachen, 1 ha Zwischenfrucht, 1 ha Leguminosen**



Leguminosenanbau für GLÖZ 8:

- grob- und kleinkörnige Leguminosen zugelassen, sofern sie in der Kultur- und Fruchtartenliste für 2024 als Leguminosen aufgeführt sind.
- jegliche PSM Ausbringung ist hier verboten!
- Keine gleichzeitige Anerkennung für ÖR 2 oder AUKM Vielfältige Kulturen möglich!
- Leguminosenflächen für GLÖZ 8 müssen zusätzlich zu den 10 % Leguminosen bei ÖR 2 angelegt werden, da sie als Bracheflächen zählen
- Leguminosenflächen für GLÖZ 8 können nicht an der ÖR 6 teilnehmen (PSM-Verzicht)
- Aufwuchs kann genutzt werden, jedoch kein Eingriff in die Bodenstruktur



Zwischenfruchtanbau für GLÖZ 8:

- Keinerlei Ausbringung vom PSM erlaubt!
- Aussaat zwingend erforderlich, **keine witterungsbedingten Ausnahmen möglich!**
(Sofern der etablierte Bestand der Zwischenfrüchte nicht sichergestellt werden kann, ist eine andere Option zur Erfüllung der GLÖZ 8 zu wählen!!!)
- Zwischenfrüchte werden in vollem Flächenumfang anerkannt (kein Gewichtungsfaktor)
- Keine Vorgaben über auszusäende Pflanzenarten
- Es gilt der Zwischenfruchtanbau nach der diesjährigen Ernte 2024
- Hauptkultur bei den Flächen, auf denen Zwischenfrüchte für GLÖZ 8 eingesät werden, sind für ÖR 2 zuwendungsfähig
- Zwischenfrüchte müssen vom **15.10.24 bis 31.12.24** auf der Fläche verbleiben, Aufwuchs kann genutzt werden, jedoch kein Eingriff in die Bodenstruktur



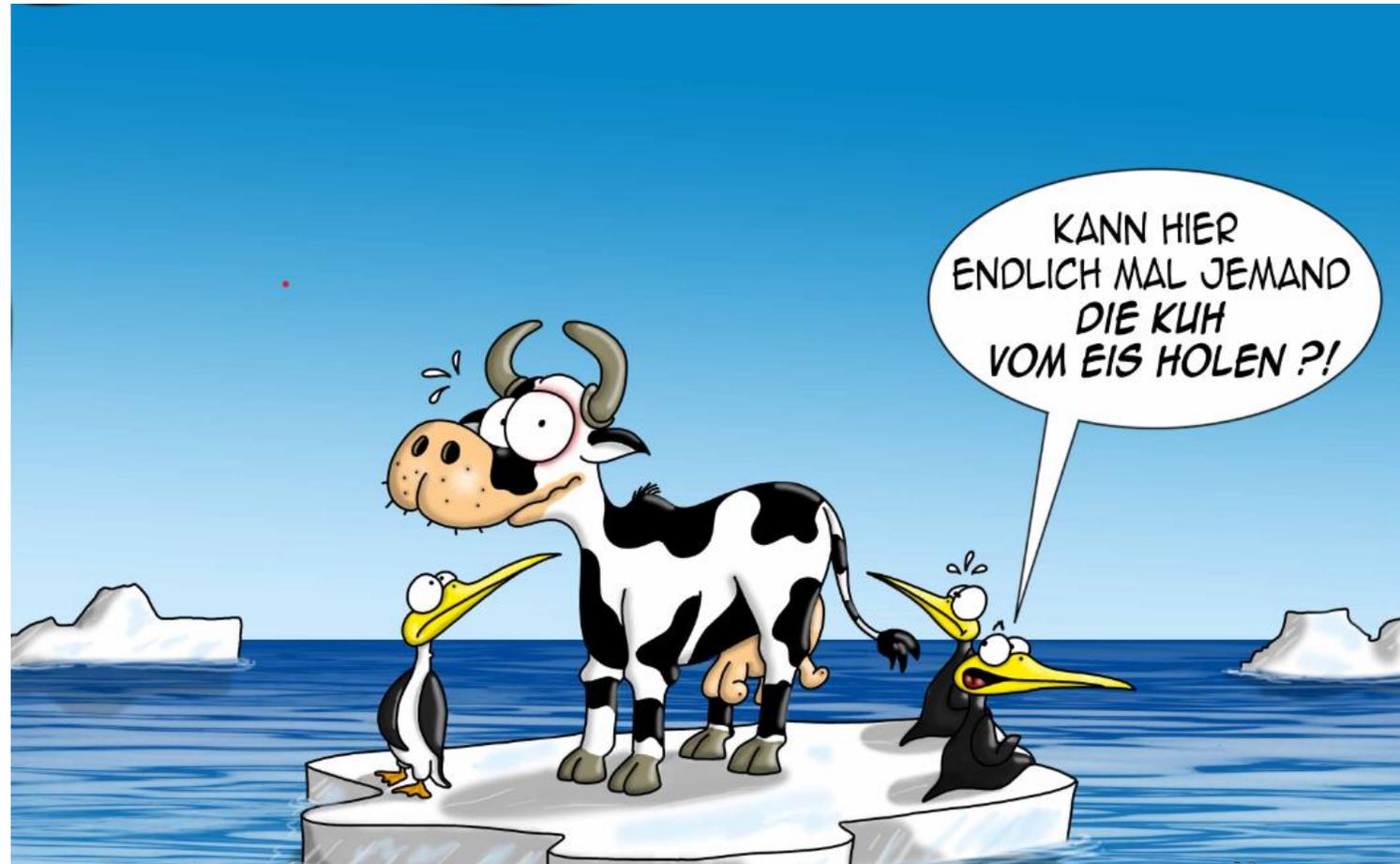
- **Zwischenfrüchte für GLÖZ 8 können mehrere Funktionen erfüllen:**
 - **Mindestbodenbedeckung für GLÖZ 6** (Zeitraum 15.11. bis 15.01.)
 - **Fruchtwechsel für GLÖZ 7** (Zeitraum 15.10. bis 15.02. des nächsten Antragsjahres, kann auch für GLÖZ 8 Ausnahme herangezogen werden)
 - **4% „nicht produktive“ Flächen für GLÖZ 8 Ausnahme** (Zeitraum 15.10. bis 31.12.)

- **Alternative Leguminosen und Zwischenfrüchte für GLÖZ 8** können nur einmal angerechnet werden, d.h. Leguminosen und Zwischenfrüchte, die 2024 **nacheinander auf gleicher Fläche** stehen, **zählen nur einmal für GLÖZ 8**



- Teilnahme an GLÖZ 8 – Ausnahme in LEA im GA und im FNN unter Checkbox GLÖZ 8 anzugeben!

Teilnahme an der ÖR 1 ist möglich, wenn die 4 % für GLÖZ 8 erfüllt sind
(Ausnahmen beachten!)





***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***